

**31.05.00****K - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung**

---

**Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von  
Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugend-  
lichenpsychotherapie (PsychThV)****A. Zielsetzung**

§ 6 Abs. 1 des am 01.01.1999 in Kraft getretenen Psychotherapeutengesetzes regelt, dass die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als sechssemestrige Zusatzausbildungen an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind, durchgeführt werden. Für den Besuch privater Ausbildungsstätten, die nach den Schul- bzw. Hochschulgesetzen der Länder weder Schul- noch Hochschulcharakter haben, kann eine Förderung nach dem BAföG nur erfolgen, wenn gemäß § 2 Abs. 3 BAföG vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlassen wird, die die Förderungsfähigkeit regelt. Da die Ausbildung, soweit sie in Vollzeitform an Hochschulen durchgeführt wird, nach § 2 Abs. 1 BAföG förderungsfähig ist, muss Ausbildungsförderung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung auch Auszubildenden an privaten Ausbildungsstätten gewährt werden, die die Ausbildung in Vollzeitform durchführen.

**B. Lösung**

Erlass einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 BAföG, die die Förderungsfähigkeit von Auszubildenden an privaten Ausbildungsstätten regelt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Auf Bund und Länder werden voraussichtlich Mehrausgaben in Höhe von unter 50 000,--DM zukommen, von denen 65% auf den Bund entfallen.

Die voraussichtlich entstehenden Mehrausgaben des Bundes sind, soweit das Haushaltsjahr 2000 betroffen ist, durch den Haushaltsansatz gedeckt und für die Folgejahre in den Planansätzen enthalten.

Da der Verwaltungsvollzug durch die vorhandenen Ämter für Ausbildungsförderung erfolgt, entstehen zusätzliche Verwaltungskosten nicht.

### **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und preisliche Auswirkungen entstehen nicht.

**Bundesrat**

Drucksache **319/00**

**31.05.00**

K - Fz

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung**

---

### **Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugend- lichenpsychotherapie (PsychThV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
022 (314) - 280 03 - Au 173/00

Berlin, den 30. Mai 2000

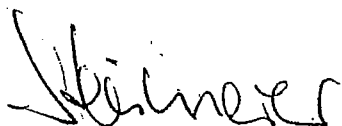
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung  
zu erlassende

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch  
von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung**  
**über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten**  
**für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**  
**(PsychThV)**  
**vom ...**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 1983 (BGBl. I, S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 07. Mai 1999 (BGBl. I, S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**§ 1**

**Ausbildungsstätten**

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die andere Einrichtungen im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1311) sind.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

**§ 2**

**Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden**

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung

**Begründung:**

**Zu § 1:**

Die in § 6 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16. Juni 1998 (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vorgesehenen Ausbildungen für die in § 5 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Berufe werden außer an Hochschulen an Ausbildungsstätten durchgeführt, die nach dem Schul- bzw. Hochschulrecht der Länder keine Schulen, Höhere Fachschulen, Akademien oder Hochschulen sind; sie werden daher nicht vom Förderungsbereich des § 2 Abs. 1 und 2 BAföG erfasst. Der Besuch dieser Ausbildungsstätten ist jedoch dem Besuch der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG genannten Ausbildungsstätten gleichwertig, da diese Einrichtungen nach Inhalt und Umfang der durchgeführten Lehrveranstaltungen sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Auszubildenden den Hochschulen entsprechen.

Die Minstdauer für diese Zusatzausbildungen beträgt in Vollzeitform drei Jahre.

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Aufnahmebedingungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätten.

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung soll daher Ausbildungsförderung auch für diese Ausbildungen geleistet werden.

Nach Abs. 2 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nur solche Ausbildungen gefördert werden, die nach dem vermittelten Lehrstoff, der Lehrmethode und der pädagogischen und fachlichen Betreuung der Auszubildenden die Voraussetzungen des PsychThG erfüllen.

**Zu § 2:**

Um zu einer einheitlichen und gleichwertigen Förderung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Auszubildenden mit Auszubildenden an Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG zu gelangen, trifft § 2 eine Bestimmung über ihre förderungsrechtliche Stellung. Die Auszubildenden werden wie Studierende an Hochschulen gefördert. Die Aufnahmebedingungen, Lehrstoffe und Lehrmethoden entsprechen denen der Hochschulen.

**Zu § 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV)

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.